Zollstelle, Datum	(Nur von der Zollstelle auszufüllen)	
Aktenzeichen		
Registrierkennzeichen		

## Antrag auf Befreiung vom Zollflugplatzzwang im Einzelfall und Durchführung einer kostenpflichtigen Amtshandlung, gültig für einen Ein-/ Ausflug

	(Hinwels nach § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz! Die Ang	Zutreffendes ankreuzen [X] oder ausfüllen
1a	Antragsteller (Name oder Firma und Anschrift)	ggf. Vertreter
,	, and ago to let (table ode) i mila and initial	ggi. Verticiei
b	Kostenschuldner (ggf. Kostenübernahmeerklärung beifügen)	
2.	Bei Sitz des Antragstellers und/oder des Kostenschuldners in Ägypten,	Argentinien China Republik Korea Kuwait Liechtenstein
	IMexiko, Russische Foderation, San Marino, Schweiz, Sri Lanka, Uk	raine oder Venezuela wird gem & 123 Abgahenordnung
	folgender in Deutschland ansässiger Empfangsbevollmächtigter für Kostenbescheids und sonstiger Schreiben benannt (Vor- und Zuname, Firr	den Empfang der Befreiung vom Zollflugplatzzwang, der
	The state of the s	na unu vonstandige Anstiniti)
l		
	Belehrung siehe Folgeblatt!	
3.	Einreise oder Ausreise	
	Datum, Uhrzeit	
4.	Flugnummer	
	Luftfahrzeugkennung	
	Pilot (Name) / Fluggesellschaft (Bezeichnung)	ggf. Anzahl der Passagiere
	Flugplatz (Anschrift)	
	Start- und Landeflugplatz im Drittland / Drittgebiet	
	Drittiand / Drittigeblet	
5.	Abfertigung im Reiseverkehr	
٥.	The light of the l	
	Abfertigung im Warenverkehr (Fracht; Art und Menge)	
	• ,	
	Hinweis für die Warenabfertigung auf dem Folgeblatt.	
	Begründung	
	Ort, Datum, Bearbeiter, Telefon- Faxnr., E-Mail Adresse, Unterschrift	
	Vermerke der Zollstelle. Die Amtshandlung wird durchgeführt von Alema	(mtchozoichnung)
	ermerke der Zollstelle Die Amtshandlung wird durchgeführt von (Name, Amtsbezeichnung)	

## Belehrung zur Empfangsvollmacht

Die Empfangsvollmacht erstreckt sich auf die Entgegennahme und auf die Zustellung aller im Zusammenhang mit diesem Antrag anfallenden Schreiben, Bewilligungen und Kostenbescheiden des zuständigen Hauptzollamts bzw. der zuständigen Zollstelle.

Verwaltungsakte (Schreiben, Bewilligungen oder Kostenbescheide) werden bereits wirksam, sobald sie dem Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben wurden.

Ein Unterlassen der Benennung eines in Deutschland ansässigen Empfangsbevollmächtigten gemäß § 123 Abgabenordnung führt bei in Ägypten, Argentinien, China, Republik Korea, Kuwait, Liechtenstein, Mexiko, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Sri Lanka, Ukraine oder Venezuela ansässigen Antragstellern und/oder Kostenschuldnern zu einer Ablehnung des Antrags auf Befreiung vom Zollflugplatzzwang.

## Hinweis für die Warenabfertigung

Sofern kein Befreiungstatbestand nach Artikel 181c ZK-DVO (z.B. Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden) vorliegt, ist für mitgeführte Waren eine summarische Eingangsanmeldung abzugeben.